

Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur Leipzig

Befristete Änderungs- und Ergänzungsordnung zur Prüfungsordnung im Bachelorstudiengang Medientechnik

- Erg PO- MTB -

Fassung vom 09.06.2020 auf der Grundlage von §§ 13 Abs. 4, 34 SächsHSFG

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten für jedes Geschlecht.

Vorbemerkung

Während der Geltung der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 (Sächsische Corona-Schutz-Verordnung – SächsCoronaSchVO) in der aktuellen Fassung vom 12. Mai 2020 unterliegt der Publikumsverkehr in der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur Leipzig erheblichen Einschränkungen. Zur Abmilderung der Folgen dieser Einschränkungen für betroffene Studierende wird folgende befristete Änderungs- und Ergänzungsordnung erlassen. Sie regelt insbesondere kontaktlose Prüfungs-, Entscheidungs- und Bekanntgabeformate und passt die Prüfungsformate den vorläufigen Bedingungen an.

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung regelt in Ergänzung zur Prüfungsordnung in der jeweils gültigen Fassung das Prüfungsverfahren im Bachelorstudiengang Medientechnik an der Fakultät Informatik und Medien der HTWK Leipzig.

(2) Soweit diese Ordnung inklusive der Anlage Regelungen trifft, die der Prüfungsordnung im Bachelorstudiengang Medientechnik in der jeweils gültigen Fassung widersprechen oder erweitern, gilt die Regelung in dieser Ordnung.

§ 2

Prüfungen in Form der Videokonferenz

(1) Folgende Prüfungen und Prüfungsvorleistungen können auch ortsunabhängig in Form der Videokonferenz abgehalten werden.

- Referate (PR)/(PVR), gekennzeichnet in der Anlage als (PR-V)/(PVR-V),
- Präsentation (PP)/(PVP), gekennzeichnet in der Anlage als (PP-V)/(PVP-V),
- mündliche Prüfungen/ mündliches Fachgespräch (PM)/(PVM), gekennzeichnet in der Anlage als (PM-V)/(PVM-V),
- Verteidigung (PV)/ (PVV), gekennzeichnet in der Anlage als (PV-V)/(PVV-V),
- Kolloquium (PKQ), gekennzeichnet in der Anlage als (PKQ-V).

Telefongespräche oder Audiokonferenzen sind als Prüfungsform nicht zulässig.

(2) Voraussetzung für den Einsatz einer solchen Videoprüfung ist die Zustimmung des Prüfungskandidaten. Das Einverständnis soll zu Beginn der Prüfung ausdrücklich abgefragt werden. Das Ergebnis ist im Prüfungsprotokoll zu notieren. Das Einverständnis gilt ebenfalls als erteilt, wenn er die Prüfung ohne Widerspruch beginnt. Liegt das ausdrückliche Einverständnis des Studierenden nicht vor und tritt er die Prüfung auch nicht gemäß Satz 4 an, so ist die vollständige Modulprüfung in der Form durchzuführen wie sie im Prüfungsplan der bis dahin für ihn geltenden Fassung der Prüfungsordnung festgelegt ist.

(3) Zur Feststellung der Identität des Prüfungskandidaten hat dieser auf Verlangen des Prüfers in der Videokonferenz ein amtliches Lichtbildausweisdokument für den Prüfer sichtbar vorzuweisen.

(4) Datenschutzrechtliche Bestimmungen sind einzuhalten. Insbesondere ist die Speicherung von personenbezogenen Daten und Bild- oder Audiodateien untersagt.

(5) Den Prüfungskandidaten wird vor der Prüfung ausreichend Gelegenheit gegeben, sich mit dem jeweils im Vorfeld abgestimmten elektronischen System vertraut zu machen. Zu Beginn der Prüfung soll erfragt werden, ob der Prüfling von dieser Gelegenheit Gebrauch gemacht hat und ob er hinreichend mit dem System vertraut ist. Das Ergebnis ist im Prüfungsprotokoll festzuhalten.

(6) Videoprüfungen sind mindestens von zwei Prüfern oder von einem Prüfer in Anwesenheit eines sachkundigen Beisitzers zu bewerten. Der Beisitzer hat keinen Einfluss auf

die Bewertung der Prüfungsleistung. Es ist während der Prüfungszeit sicher zu stellen, dass Prüfungskandidat und alle Prüfer oder Beisitzer in Sichtkontakt sind.

(7) Über den Prüfungsverlauf ist eine Niederschrift anzufertigen. Es gelten insofern die Regelungen über die Protokollierungspflicht für mündliche Prüfungen.

(8) Für den Fall einer technischen Störung muss gewährleistet sein, dass dem Prüfungskandidaten kein Nachteil entsteht. Prüfungskandidat und Prüfer sind verpflichtet, innerhalb von maximal 10 Minuten alle möglichen und zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen um die Verbindungsstörung zu beseitigen und die Prüfung fortzusetzen. Die Prüfung ist um die Dauer der Verbindungsstörung zu verlängern. Die Verbindungsstörung ist im Prüfungsprotokoll zu dokumentieren. Soweit die Störung nicht innerhalb des in Satz 2 festgelegten Zeitraumes beseitigt werden kann, gilt die Prüfung als nicht abgelegt. Die Prüfung ist vollständig zu wiederholen.

(9) Prüfungsformen, die entsprechend Absatz 1 in der Videokonferenz durchgeführt werden, können auch als Gruppenprüfungen mit maximal vier Prüfungskandidatinnen und -kandidaten stattfinden, soweit sichergestellt ist, dass der Einzelanteil isoliert betrachtet den Anforderungen einer Einzelprüfung entspricht. Es gelten die Regelungen in Absatz 2 bis 7. Im Falle der technischen Störung, die nicht alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Gruppenprüfung betrifft, gilt abweichend von Absatz 8, für die Prüfungskandidatinnen und -kandidaten, die von der technischen Störung betroffen sind, dass die Prüfung für diese sofort als nicht abgelegt gilt. Die Prüfung ist für diese vollständig zu wiederholen. Die Prüfung mit den verbliebenen Prüflingen wird ohne Unterbrechung fortgesetzt.

(10) Soweit nach Maßgabe der Prüfungsordnung bei ortsunabhängigen Prüfungen Konsultationen oder Präsentationen stattfinden, können diese auch als Videokonferenzen abgehalten werden. Für Präsentationen, insbesondere im Rahmen der Prüfungsleistung oder Prüfungsvorleistung Projektarbeit, gelten die vorstehenden Regelungen gemäß Absatz 2 bis 8 sinngemäß. Die Abkürzung der jeweiligen Prüfung ist im Prüfungsplan mit der Abkürzung „-V“ zu erweitern.

§ 3

(Nicht-) Zulassung zu Prüfungen / Prüfungsorganisation

(1) Die Zulassung zu Prüfungen nach Maßgabe des Integrierten Studienablauf- und Prüfungsplans erfolgt von Amts wegen. Die (Nicht-) Zulassung wird durch Aushang und Online-Veröffentlichung an der hierfür vorgesehenen Stelle in der Fakultät oder in sonst geeigneter Weise, in der Regel zusammen mit den Prüfungsterminen, bekannt gegeben.

(2) Prüfungen können unabhängig von der Prüfungsform semesterbegleitend in der Vorlesungsperiode oder in der vorlesungsfreien Zeit angeboten werden. Eine Terminkollision mit laufenden Lehrveranstaltungen soll vermieden werden.

(3) Die Termine für schriftliche Prüfungsleistungen und Modulprüfungen sind unter Angabe des Moduls, der Prüfungsart, des Prüfers und des Prüfungsraums mindestens

einen Monat im Voraus durch Aushang an der hierfür vorgesehenen Stelle in der Fakultät und Online-Veröffentlichung oder sonst in geeigneter Weise bekannt zu geben. Die Bekanntmachung ist aktenkundig zu machen. Sie hat die Fristen für die Anmeldung zu und die Abmeldung von Prüfungen anzugeben. An- und Abmeldefristen müssen mindestens zwei Wochen betragen. Fristbeginn ist der auf das Bekanntmachungsdatum folgende Tag.

(4) Im Übrigen gelten die Regelungen der Prüfungsordnung im Bachelorstudiengang Medientechnik in der jeweils gültigen Fassung.

§ 4

Beschlussfassung im Prüfungsausschuss

Beschlüsse des Prüfungsausschusses können auch im Umlauf- oder Sternverfahren gefasst werden. Für die Beschlussfassung im Übrigen gelten die Regelungen der Prüfungsordnung im Bachelorstudiengang Medientechnik in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5

Schlussbestimmungen

(1) Die Ergänzungsordnung zur Prüfungsordnung im Bachelorstudiengang Medientechnik wurde am 27.05.2020 vom Fakultätsrat der Fakultät Informatik und Medien beschlossen. Sie tritt am Tag nach der Genehmigung durch das Rektorat¹ in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden. Sie tritt mit Ablauf des Sommersemesters 2020 außer Kraft. Maßgeblich für den zeitlichen Anwendungsbereich dieser Ordnung ist das konkrete Prüfungsdatum. Bei ortsunabhängigen Prüfungen gilt als konkretes Prüfungsdatum der Beginn des Bearbeitungszeitraumes.

(2) Die Ergänzungsordnung zur Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Medientechnik wird im Internetportal der HTWK Leipzig unter www.htwk-leipzig.de veröffentlicht.

Anlage: Geänderter und ergänzter Prüfungsplan

¹ genehmigt durch Beschluss vom 09.06.2020

Curriculum für das 2. Semester, Sommersemester 2020

Modulnummer	Modular t	Modulbezeichnung/Lehreinheit	SWS	LP	Prüfungsvorleistung	Prüfungsleistung	Bearbeitungsdauer der Prüfungsleistung
1300	P	Grundlagen der Medientechnik	5	5			
1302			2	2/5		PB	10 Wochen
1500	P	Fachenglisch	5	5			
1502			2	3/5		PG=0.75xPK+0.25xPP*	PK: 90 Minuten PP: 15 Minuten
2100	P	Mathematik II	4	5	PVB	PK	120 Minuten
2200	P	Informatik II	4	5	PVB	PK	120 Minuten
2300	P	AV-Technik I	6	5	PVB	PK	90 Minuten
2400	P	Mediengestaltung II	4	5	PVB	PK	90 Minuten
2500	P	Technik Interaktiver Medien I	5	5		PG=0.25xPB¹+ 0.75xPB²	PB¹: 4 Wochen PB²: 10 Wochen
Summe der LP				30			

* Zum Bestehen des Moduls muss in jeder der beiden Teilprüfungsleistungen mindestens die Note 4 erreicht werden.

Curriculum für das 4. Semester, Sommersemester 2020

Modulnummer	Modular t	Modulbezeichnung/Lehreinheit	SWS	LP	Prüfungsvorleistung	Prüfungsleistung	Bearbeitungsdauer der Prüfungsleistung
4100	P	Praxisprojekt	1	5		PA	10 Wochen
4200	P	Kommunikationstechnik	4	5		PK	90 Minuten
4300	P	Betriebswirtschaftslehre	4	5		PH	3 Wochen
4400	P	Recht in Medienunternehmen	5	5		PH	1 Woche
4500	P	Praxis der Medienproduktion	2	5		PA	10 Wochen
4600	P	Individuelle Vertiefung	1	5		PP oder PP-V*	15 Minuten
Summe der LP				30			

*Ob die Präsentation als Videokonferenz stattfindet, wird einvernehmlich unter Berücksichtigung der aktuellen Pandemiesituation zwischen Prüfenden und Prüfungskandidat abgesprochen.

Curriculum für das 6. Semester, Sommersemester 2020

Modulnummer	Modular t	Modulbezeichnung/Lehreinheit	SWS	LP	Prüfungsvorleistung	Prüfungsleistung	Bearbeitungsdauer der Prüfungsleistung
6100	P	Industrielle Kosten- und Leistungsrechnung	4	5		PK	120 Minuten
6200	P	Schlüsselqualifikationen		5			
6210	P	Studium generale	2	1	abhängig von der gewählten Lehrveranstaltung; nach Abschluss ist eine Teilnahmebestätigung vorzulegen		
6220	P	Schlüsselqualifikation (zu wählen aus dem jährlich vom Fakultätsrat beschlossenen Angebot)		4	abhängig vom gewählten Modul		
6300	P	Wissenschaftliches Arbeiten und wissenschaftliche Methoden	3	5		PH	4 Wochen
6400	WP	Wahlpflichtmodul I (Auswahl aus den Modulen 8101 bis 8115)		5	je nach gewähltem Modul		
6500	WP	Wahlpflichtmodul II (Auswahl aus den Modulen 8101 bis 8115)		5	je nach gewähltem Modul		
6600	WP	Wahlpflichtmodul III (Auswahl aus den Modulen 8101 bis 8115)		5	je nach gewähltem Modul		
Summe der LP				30			

Wahlpflichtmodule 6. Semester							
Modulnummer	Modularität	Modulbezeichnung/Lehreinheit	SWS	LP	Prüfungsvorleistung	Prüfungsleistung	Bearbeitungsdauer der Prüfungsleistung
8101	WP	Audioproduktion	4	5		PA	10 Wochen
8102	WP	Computeranimation	4	5		PA	12 Wochen
8103	WP	Content Management Systeme	4	5		PG=1/3xPP+2/3xPA	PP: 30 Minuten PA: 10 Wochen
8106	WP	Interfacedesign I	4	5		PB	10 Wochen
8108	WP	TV-Produktionstechnik	4	5		PG=0.5xPK+0.5xPA	PK: 45 Minuten PA: 10 Wochen
8109	WP	Studioproduktion I	4	5		PA	10 Wochen
8110	WP	Veranstaltungstechnik	4	5		PP	30 Minuten
8111	WP	Entwicklung mobiler Anwendungen	3	5		PB	8 Wochen
8113	WP	Elektronische Berichterstattung, Reportage, Dokumentation	4	5		PB	10 Wochen
8115	WP	Mediennutzung und Medienwirkung	3	5		PF	8 Wochen

PK/PVK ... Klausurarbeit

PH/PVH ... Hausarbeiten

PB/PVB ... Beleg

PJ/PVJ ... Projektarbeit

PJ-V/PVJ-V ... Projektarbeit mit Präsentation in Videokonferenz

PL/PVL ... Laborarbeit

PC/PVC ... Prüfungen am Computer

PM/PVM ... mündliche Prüfungen / mündliches Fachgespräch

PM-V/PVM-V ... mündliche Prüfungen / mündliches Fachgespräch in Videokonferenz

PR/PVR ... Referat

PR-V/PVR-V ... Referat in Videokonferenz

PV/PVV ... Verteidigung

PV-V/PVV-V - Verteidigung in Videokonferenz

PKQ ... Kolloquium

PKQ-V ... Kolloquium in Videokonferenz

PS/PVS ... Planspiel

PP/PVP ... Präsentation

PP-V/PVP-V ... Präsentation in Videokonferenz

PE/PVE ... Entwurf

PF... Fall- und Feldstudie